

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0013-19
öffentlich

Datum: 20.06.2019
Amt: Haupt- und Personalamt

Betreff

Benennung der Ausschussmitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Tourismus

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtrat	10.07.2019	
----------	------------	--

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 47, 48 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA, der §§ 5, 6 der Hauptsatzung und der Vorschläge der Fraktionen, den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus wie folgt zu besetzen:

Staudt, Thomas
Wynands, Hildegard
Döbbelin, Frank
Schönwald, Tiemo
Wienecke, Marina
Malycha, Björn
Kreuzadler, Denis
Osterburg, Christopher

auf Vorschlag der Fraktion:

CDU/Ortschaftsräte
CDU/Ortschaftsräte
CDU/Ortschaftsräte
Freie Stadträte Tangermünde
Freie Stadträte Tangermünde
SPD/DIE LINKE
SPD/DIE LINKE
AfD

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

**Begründung zur Beschlussvorlage BV 0013-19
Benennung der Ausschussmitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und
Tourismus**

Die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen liegt in der Zuständigkeit des Stadtrates, da dies zu den Angelegenheiten gehört, die er gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht übertragen kann.

Die Benennung der Ausschussmitglieder obliegt den Fraktionen. Einzelne und fraktionslose Stadträte haben keinen Anspruch auf die Mitgliedschaft in einem Ausschuss. Diese können an Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit den übersandten Mitteilungen über die bisher gebildeten Fraktionen ergibt sich folgende Sitzverteilung für den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus:

CDU/Ortschaftsräte	3 Sitze
Freie Stadträte Tangermünde	2 Sitze
SPD/DIE LINKE	2 Sitze
AfD	1 Sitz

Der Stadtrat stellt die Sitzverteilung und die namentliche Zusammensetzung der Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen gemäß § 47 Abs. 3 KVG LSA durch Beschluss fest. Dem einzelnen Stadtrat bleibt bei der Abstimmung hierüber kein Ermessen.

Die Ablehnung eines von einer Fraktion benannten Mitgliedes ist unzulässig.

Schilm
Leiter Haupt- und Personalamt